

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e874fc3c-4e14-3fdb-adea-669f628b9898>

Bibliografie

Titel	Musterbauordnung - MBO -
Amtliche Abkürzung	MBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

§ 13 MBO - Schutz gegen schädliche Einflüsse

¹Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. ²Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein.

